

# RS OGH 1981/4/28 5Ob586/81 (5Ob587/81), 2Ob548/84, 4Ob173/08g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1981

## Norm

AußStrG §18 A  
AußStrG §224 Abs1  
ZPO §237 Abs2  
ZPO §411 Cb  
ZPO §425 Abs2  
1.DVEheG §79 Abs2

## Rechtssatz

Der Beschluss des Erstgerichts, mit dem es dir Zurkenntnisnahme der Zurückziehung des Scheidungsantrages und die Wirkungslosigkeit des Scheidungsbeschlusses ausspricht, stellt keineswegs eine bloß rechtsbelehrende Mitteilung ohne verfahrensgestaltende Wirkung dar. Unterbleibt die Anfechtung eines solchen Beschlusses, so wird er auch im Falle seiner Fehlerhaftigkeit rechtskräftig und wirkt dann endgültig derart, als läge das Rechtsverhältnis so vor, wie es - unrichtig - bekundet wurde. Insoweit kann dem Beschluss verfahrensgestaltende Wirkung nicht abgesprochen werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 586/81  
Entscheidungstext OGH 28.04.1981 5 Ob 586/81  
SZ 54/62
- 2 Ob 548/84  
Entscheidungstext OGH 08.05.1984 2 Ob 548/84  
Auch
- 4 Ob 173/08g  
Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 173/08g  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0007248

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)